

Änderungen im Umsatzsteuerrecht durch EU-Reformen



Yvonne Zwiener, LL.M

Rechtsassessorin,
Abteilung Recht und Steuern, CFACI
E-mail : yzwiener@francoallemand.com

Um Steuerausfälle zu verringern und die administrativen Abläufe zu vereinfachen, sind innerhalb der Europäischen Union (EU) erhebliche Reformen im Bereich des Umsatzsteuerrechts geplant. Erste „Quick-Fixes“ (Sofortlösungen) sind zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten, weitere sollen Anfang 2021 folgen, bevor voraussichtlich zum 1. Juli 2022 das „endgültige System der Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten“ eingeführt werden soll. Betroffen von der genannten Reform sind alle Unternehmen, die innerhalb der EU grenzüberschreitend tätig sind.

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die erfolgten und geplanten Änderungen gegeben werden.

Was sich zum 1.1.2020 geändert hat:

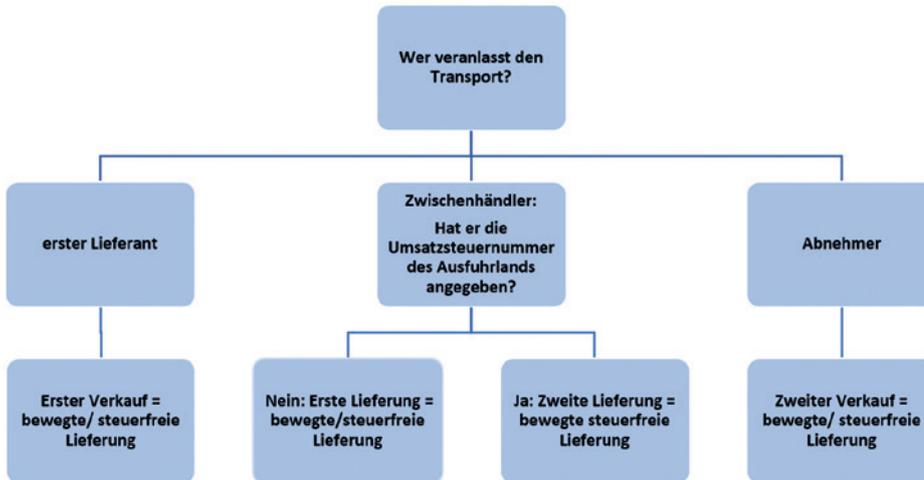
1) EU-Vereinheitlichung zur Zuordnung der „warenbewegten Lieferung“ im Reihengeschäft

Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn mehrere Unternehmer ein Geschäft über denselben Gegenstand abschließen, dieser aber unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Kunden in der Reihe geliefert wird. Um den Transportweg möglichst kurz zu halten, findet nur eine einzige Warenbewegung statt. Aus umsatzsteuerlicher Sicht liegen allerdings mehrere Lieferungen vor, so dass sich die Frage stellt, welcher Lieferung die tatsächliche Warenbewegung zugeordnet wird, für die dann eine Befreiung von der Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Reihengeschäften in Betracht kommt.

Mit der im Januar in Kraft getretenen Reform wird eine, den bisherigen deutschen Regelungen ähnliche, einheitliche Zuordnungsregelung der Warenbewegung getroffen, die an die Transportveranlassung anknüpft. Wenn ein Zwischenhändler für den Transport verantwortlich ist und dieser gegenüber seinem deutschen Lieferanten mit seiner deutschen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Ust-ID-Nr.) auftritt, gilt Folgendes:

Die von ihm ausgeführte Lieferung (also die zweite Lieferung im Reihengeschäft mit drei Beteiligten) gilt künftig als die bewegte Lieferung. Verwendet er seine französische Ust-ID-Nr., so gilt die von ihm bezogene erste Lieferung als die bewegte Lieferung.





2) Konsignationslager

Eine weitere Neuregelung betrifft die sogenannten Konsignationslager. Hierbei handelt es sich um Lager, die in der Nähe des Kunden vorgehalten werden, der dann auf die dort eingelagerten Materialien bei Bedarf zugreifen kann. Eigentümer der Ware bleibt zunächst jedoch der (Zu-)Lieferer. Nach der bisher geltenden Regelung wurde eine solche Lieferung von Deutschland in ein Lager in Frankreich als Verbringen der Ware innerhalb der EU und anschließende Inlandslieferung in Frankreich betrachtet, sofern die Ware länger als drei Monate in diesem Lager vorgehalten wurde. Es erforderte somit einer Registrierung zur Umsatzsteuer in Frankreich. Nunmehr soll das Verbringen von Gegenständen in ein Konsignationslager nicht länger eine Registrierung erfordern, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Lieferant trägt das Verbringen in ein besonderes Register ein und nimmt den Vorgang in seine Zusammenfassende Meldung auf.
- Lieferung der Ware aus Deutschland in ein französisches Konsignationslager mit dem Ziel sie anschließend an einen anderen Unternehmer zu liefern. Hierbei ist ein Erwerberwechsel grundsätzlich möglich, sofern der neue Erwerber seine Ust-ID-Nr. angegeben hat und der Erwerb in das Register eingetragen wurde.
- Der Lieferant hat in Frankreich weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung.
- Der Abnehmer verwendet gegenüber dem Lieferanten seine französische Ust-ID-Nr.
- Die Ware muss spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach Bestückung des Lagers wieder entnommen werden. Eine Rücksendung nach Deutschland ist möglich, sofern sie in das Register eingetragen wird.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen liegt bei Warenentnahme zum einen eine innergemeinschaftliche Lieferung in Deutschland und zum anderen ein innergemeinschaftlicher Erwerb in Frankreich vor.

3) Ust-ID-Nr. des Leistungsempfängers als materielle Voraussetzung der Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung

Durch die Quick-Fixes gewinnen im Rahmen der innergemeinschaftlichen Lieferung die gültige Ust-ID-Nr. des Abnehmers, die ihm von einem anderen Mitgliedsstaat erteilt wurde, sowie die korrekte und fristgerechte Abgabe der Zusammenfassenden Meldung an Bedeutung. Diese sind nunmehr zwingende (materiell-rechtliche) Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung. Fehlt es künftig an einer gültigen Ust-ID-Nr. und deren Angabe in der zusammenfassenden Meldung, ist die Lieferung im Ausfuhrstaat steuerpflichtig. Der Lieferant, der in diesem Fall die Umsatzsteuer schuldet, trägt dabei das Risiko der zu Unrecht als steuerfrei behandelten Lieferung. Die regelmäßige qualifizierte Abfrage der Ust-ID-Nr. des Vertragspartners gewinnt daher an Bedeutung.

4) Neue einheitliche Belegnachweise einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung

Ebenfalls an Bedeutung gewinnen die Nachweispflichten bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen. Erforderlich sind nunmehr zwei, von verschiedenen, vom Verkäufer und Erwerber unabhängigen Parteien, ausgestellte, einander nicht widersprechende Transportnachweise. Liegen diese Unterlagen vor, wird vermutet, dass die Waren in einen anderen Mitgliedstaat gelangt sind.

Ausblick auf 2021:

Änderungen im Bereich des Fernabsatzes

Deutsche Unternehmen, die im Rahmen des Fernabsatzes Waren an französische Privatpersonen oder nicht zur Umsatzsteuer registrierte Rechtssubjekte verkaufen und liefern, sind mit dem Überschreiten der Lieferschwelle (derzeit in Frankreich 35.000 €) verpflichtet mit französischer Umsatzsteuer zu fakturieren und die Umsatzsteuer an den französischen Staat abzuführen. Hierzu ist eine Registrierung bei den französischen Finanzbehörden erforderlich. Hierzu sind im Jahr 2021 erhebliche Änderungen vorgesehen.

So soll die Lieferschwelle EU einheitlich auf 10.000 € (netto) festgesetzt werden. Des Weiteren soll sie nicht länger nach Ländern getrennt beurteilt werden, sondern es wird der Gesamtumsatz des Fernabsatzes beurteilt. Es wird also nicht mehr länger nur das Verhältnis Deutschland-Frankreich betrachtet, sondern ebenfalls mit einbezogen, in welcher Höhe Verkäufe in andere EU-Länder getätigt werden. Dies hat zur Folge, dass mit dem Überschreiten der Gesamtlieferschwelle von 10.000 € in allen EU-Ländern, in die exportiert wird, Umsatzsteuer gezahlt werden muss. Hierzu ist die Einrichtung einer einheitlichen Anlaufstelle (One-Stop-Shop) geplant, um die Abgabe der Umsatzsteuererklärungen zu vereinfachen. Schließlich soll für Fernabsatzlieferungen aus nicht EU-Ländern ein neues System der Besteuerung von Warenimporten bis 150 € (netto) eingeführt werden.